

In der Verhandlungsführung wie im Urteil muß die Einheit von Parteilichkeit und Sachlichkeit zum Ausdruck kommen. Die Parteilichkeit der Richter in der Hauptverhandlung besteht darin, daß sie die schärfste, die wirksamste Waffe an wenden: daß sie konsequent wissenschaftlich an die zu untersuchenden Erscheinungen herangehen. Die Form aller Wissenschaftlichkeit ist streng sachlich. Ein Verstoß gegen die Sachlichkeit, ein Sichgehenlassen des Richters, hemmt die erzieherische Wirkung. So darf z. B. der Unwille darüber, daß der Angeklagte durch sein Leugnen nicht zur Wahrheitsfindung beiträgt oder daß ein Zeuge von nichts etwas wissen will, obwohl er nach dem Vernehmungprotokoll im Ermittlungsverfahren klar und eindeutig aussagte, nicht zu herabwürdigenden Äußerungen führen. Das gleiche gilt, wenn ein Angeklagter aus gesundheitlichen Gründen der Hauptverhandlung nicht zu folgen vermag und diese verzögert. Durch ein unbeherrschtes Wort wird der Zustand des Angeklagten nicht besser. Bei einem Simulanten hingegen wird die Situation ergeben, wie der Vorsitzende zu reagieren hat. In allen Fällen ermöglicht die richtige Handhabung unserer Prozeßnormen, durch Vorhalte, andere Beweismittel, wie Gutachten, Verlesung von Vernehmungsprotokollen usw., eine zügige und überzeugende Hauptverhandlung. Die Logik im Gedankengang des die Verhandlung leitenden Richters, die Anwendung der materialistischen dialektischen Methode sind Voraussetzungen dafür, daß der Angeklagte und die Zuhörer zu gewissen Erkenntnissen kommen, die notwendige Bedingungen für eine Erziehung darstellen. Für die Verhandlungsführung sind ferner die pädagogischen Grundsätze bedeutsam. Man denke vor allem an die Verhandlung gegen Jugendliche oder an ein Verfahren, in dem Jugendliche als Zeugen auftreten. Aber auch eine Verhandlung gegen einen irreführenden Arbeiter wird anders zu führen sein als die gegen einen Spion oder Terroristen. Dabei sind scharfe Worte nur dort am Platze, wo eine Provokation zurückgewiesen werden muß. Bei der Verhandlungsführung ist neben dem Ziel des Strafverfahrens das allgemeine Erziehungsziel bewußt zu beachten. Das kann in jedem Verfahren ein anderes sein. Es bestimmt sich nach der Art des Verbrechens und dem Täter. Unsere Richter werden Erfolge haben, wenn sie das alte Sprichwort beachten: „Das Kleid nähe je nach der Figur“. Eine Hauptverhandlung verliert, wenn das Wesentliche nicht hervorgehoben wird.

Die strikte Einhaltung solcher Vorschriften wie der §§ 30, 201, 205 und 212 StPO, nach denen die Beteiligten jeweils anzuhören und zu befragen sind, ja, selbst ein Fragerecht haben, bewirkt oft schon, daß der Angeklagte und auch mancher Zuhörer ihre Auffassung von unserer demokratischen Justiz revidieren müssen. Dadurch wird auch das richtige Verhältnis des Gerichts zu den Beteiligten ständig gewahrt bleiben und verhindert werden, daß wegen einer Wortmeldung Kontroversen entstehen. Selbst wenn die Richter der Auffassung sind, daß nur noch belanglose Fragen zu erwarten sind und daß nach ihrer Meinung der Aufklärungspflicht entsprochen ist, muß z. B. dem Verteidiger das Wort gegeben werden, wenn er dies beantragt hat. Wenn in einem solchen Fall der Verteidiger nicht das Wort erhält, entsteht der Eindruck einer Beschränkung der Verteidigung. Eine andere Sache ist das Recht des Vorsitzenden, unter gewissen Voraussetzungen Fragen zurückzuweisen. Die Richter sollten an die erzieherische Aufgabe denken, der allein schon damit gedient wird, daß die Verhandlung in streng gesetzlichen Formen erfolgt, ohne Rücksicht darauf, was der Angeklagte getan hat und wer er ist. Das Gericht spricht doch über die Tat dieses Angeklagten das Urteil. Das in allen Dingen korrekte Verhältnis des Gerichts zu allen Beteiligten, das aber nicht in eine „Verbrüderung“ ausarten darf, sondern die Funktionen der Beteiligten wahr, ist die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts. Nicht unerwähnt dürfen hierbei solche äußeren Formen bleiben wie die Pünktlichkeit des Gerichts und der Beteiligten, die offenbar noch zu verbessern ist, die Haltung, Kleidung und Sprache des Gerichts und der Beteiligten. Die Autorität des Gerichts darf nicht durch die Nachlässigkeit der am Prozeß Beteiligten untergraben werden.

Die Forderung nach sorgfältiger Beratung bedeutet insbesondere, daß alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen mit den Schöffen diskutiert werden sollen. Die Grundlage für solche Diskussionen bilden die Akten und die Aufzeichnungen des Vorsitzenden und der Schöffen. Als Ergebnis soll möglichst eine allseitige Überzeugung von der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung erzielt werden. Damit wird eine Vorbedingung für die gute Auswertung der Strafsache geschaffen. Die Urteilsgründe werden gleichzeitig mit den Schöffen in den Hauptzügen festgelegt, so daß danach ein zügiges Diktat des Urteils in die Maschine erfolgen kann.

Das Urteil selbst bedarf der sorgfältigen Formulierung. Statt einer allgemeinen politischen Einführung muß es eine konkrete Untersuchung und Einschätzung des Verbrechens enthalten. Allgemeine Betrachtungen können auf keinen Fall die exakte Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und der daraus folgenden Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens ersetzen. Im Urteil müssen die juristischen Argumente im Vordergrund stehen, die von unseren demokratischen Rechtsanschauungen getragen sind. Soweit in den Urteilsgründen auf Entscheidungen oder Richtlinien des Obersten Gerichts Bezug genommen wird, muß dabei klar die Auffassung des Gerichts zum Ausdruck kommen. Das Gericht wird sich die in der Richtlinie enthaltenen Gedanken zu eigen machen. Eine Bezugnahme darf aber auf keinen Fall die Verantwortlichkeit der Richter verwischen. Wenn das Gericht in den Urteilsgründen den Anschein erweckt, als entscheide es lediglich deshalb so, weil das Oberste Gericht so entschieden hat oder weil es an die Richtlinie gebunden ist, dann wird dadurch die erzieherische Wirkung des Urteils untergraben.

Die Forderung, daß das Urteil unseren Werktätigen in allen Teilen verständlich sein muß, hängt eng mit den hier behandelten Fragen zusammen. Einige Richter können immer noch nicht auf auswendig gelernte und abstrakte Formeln verzichten. Dazu gehören Sätze wie: „Er handelte mit Wissen und Wollen, folglich vorsätzlich“, „Er nahm das alles in Kauf, so daß bedingter Vorsatz gegeben ist“. Diese Entscheidungen mögen im Ergebnis richtig sein. Aber auch die Schuldformen bedürfen der exakten Begründung. Ein weiteres Beispiel sind die Reste ehemaliger Strafzumessungsgründe. Da ist zu lesen: „Die Strafe war genügend, aber auch erforderlich, um . . .“. „Die Strafe entspricht der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der Persönlichkeit des Täters“. Wenn die zusammenhängenden Urteilsgründe nicht davon überzeugen, daß die ausgesprochene Strafe richtig ist, dann vermögen es solche Sätze erst recht nicht. Derartige Formulierungen zeigen doch, daß sich der Richter der Überzeugungskraft seines Urteils selbst nicht sicher war. Diese kritischen Hinweise sollten auch die Richter in der 2. Instanz, insbesondere bei den Verwerfungsbeschlüssen, beachten. Die Verständlichkeit darf andererseits nicht zu einer Simplifizierung der zu behandelnden gesellschaftlichen und rechtlichen Probleme führen. Das Verantwortungsbewußtsein der Richter muß sich also auch in der Abfassung des Urteils widerspiegeln. Die Gliederung des Urteils muß seinem Wesen und seinem Inhalt entsprechen. Eine Aufteilung der zur Person und zum Sachverhalt getroffenen Feststellungen und der rechtlichen Fragen, ohne deren Zusammenhang zu berücksichtigen, ist formalistisch, da nach äußeren Merkmalen klassifiziert wird, statt nach dem inneren Zusammenhang. Eine solche Gliederung wird nicht dazu anregen, die Probleme zu durchdenken und Schlußfolgerungen zu ziehen. Eine Konzentration auf das Wesentliche im Urteil fordert, zwischen Tatsachen, die für die Ermittlung erheblich waren, und solchen, die für die Entscheidung notwendig sind, zu unterscheiden. So ist es falsch, sich in einem Urteil, durch das der Angeklagte freigesprochen wird, weil der gesetzliche Tatbestand nicht erfüllt ist, in epischer Breite mit der Persönlichkeit des Angeklagten zu beschäftigen und dessen Vorzüge und Verdienste aufzuzählen, um am Schluß festzustellen, daß es überhaupt an einer tatbestandsmäßigen Handlung fehlt. Dieser Angeklagte hätte auch freigesprochen werden